

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift VR vom 02.02.2023
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift GR vom 22.03.2023

Fachbereich : GwB/FB 1  
Bearbeiter : Strott/Seel  
Aktenzeichen : 650-04  
  
Datum : 16.01.2023  
  
Drucksachen-Nr. : VR 1-2023  
GR

### **Betr.: Abstufung der Kreisstraße K 49; Abstufungsvereinbarung**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium: VR	TOP:	Sitzungstermin: 02.02.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 22.03.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem als Anlage 1 beigefügtem Entwurf der Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Das über 50 Jahre alte Brückenbauwerk der Kreisstraße 49 (K49) bedarf der Sanierung unter Vollsperrung; diese kann erst erfolgen, wenn die 2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein für den Verkehr freigegen ist.

Nach erfolgter Sanierung des Brückenbauwerkes soll das Eigentum und die Baulast der K 49 insgesamt vom Landkreis Mainz-Bingen auf die Gemeinde Budenheim übergehen. Im Einzelnen sind dies folgende Parzellen:

Flur 1, Parzelle 1/91	5.934 qm
Flur 1, Parzelle 1/71	109 qm
Flur 1, Parzelle 1/68	45 qm
Flur 1, Parzelle 688/8	3.354 qm
Flur 7, Parzelle 232/15	3.577 qm
<b>Summe:</b>	<b>12.479 qm</b>

Es handelt sich hierbei um den Bereich von Landesstraße (L 423) bis zur Ersatzübergangsstelle (ehemalige NATO-Rampe, welche nicht mehr zu militärischen Zwecken genutzt wird); konkret endet die K 49 mit einer Länge von rd. 800 m in Höhe des Kiosks „Rheinblick“.

Die Flächen sind im beigefügten Lageplan (Anlage 2) gepunktet dargestellt.

Diese Kreisstraße hat ihre Bedeutung als solche verloren. Es kann kein überörtlicher Verkehr aufgenommen werden und die Netzfunktion ist somit nicht gegeben. Eine Abstufung kann grundsätzlich auch gegen den Willen der Gemeinde erfolgen, soll aber durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis erfolgen. Vor Übergang der Flächen in Gemeindeeigentum wird der Zustand der gesamten Straßenflächen bewertet.

Ein etwaiger Unterhaltungstau ist entweder durch den (alten) Baulastträger zu beseitigen oder es erfolgt ein Ausgleich in Geld (§ 11 Abs. 5 Landesstraßengesetz). Dies betrifft allerdings nur die Fahrbahn, da nach § 12 Abs. 9 Landesstraßengesetz bei klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahren die Baulast für Gehwege, etc. der Gemeinde obliegt.

Dies bedeutet konkret, dass bei der Brückensanierung u.U. die Gemeinde sich an den Aufwendungen für die Gehwege und Beleuchtung zu beteiligen hat; was allerdings in den seitherigen Gesprächen mit dem Landesbetrieb Mobilität, der im Auftrag des Landkreises die Sanierung des Brückenbauwerks durchführt und der Kreisverwaltung nicht thematisiert wurde.

Auf der südlichen Seite der Bahnlinie Mainz-Bingen wird eine Teilfläche unter der Brücke durch die Firma Bericap GmbH & Co. als Parkplatz genutzt. Dazu gibt es ein Nutzungsvertrag, der von der Gemeinde zu übernehmen ist.

Entlang der Zehnthofstraße wird unterhalb des Brückenbauwerkes ebenfalls eine Teilfläche als gemeindlicher Parkplatz genutzt. Hier gibt es einen Nutzungsvertrag zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde.

Die Änderung des Grundbuches ist kostenfrei (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 31 Abs. 1 Landesstraßengesetz). Der Antrag wird nach der Abstufung, welche zum Jahresende verfügt und öffentlich bekannt zu machen ist, gestellt (§ 38 Landesstraßengesetz); nach Einschätzung der Verwaltung frühestens mit Ablauf des Jahres 2024, je nach Fortschritt der Brückensanierung bzw. Feststellung des Straßenzustands.

Durch den Wechsel der Baulast werden der Gemeinde künftig zusätzliche Aufwendungen entstehen (Pflege Begleitgrün, Winterdienst, spätere Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, Brückenbuch, etc.).

Bilanztechnisch erfolgt der Eigentumsübergang bezüglich der Grundstücke sowie des Bauwerks bzw. Straßenkörpers im Wege einer Aktiv-Passiv-Mehrung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abstufung.

  
\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleiter)

  
\_\_\_\_\_  
(FBL/Vorstände)

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender)

Diese Kreisstraße hat ihre Bedeutung als solche verloren. Es kann kein überörtlicher Verkehr aufgenommen werden und die Netzfunktion ist somit nicht gegeben. Eine Abstufung kann grundsätzlich auch gegen den Willen der Gemeinde erfolgen, soll aber durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis erfolgen. Vor Übergang der Flächen in Gemeindeeigentum wird der Zustand der gesamten Straßenflächen bewertet.

Ein etwaiger Unterhaltungstau ist entweder durch den (alten) Baulastträger zu beseitigen oder es erfolgt ein Ausgleich in Geld (§ 11 Abs. 5 Landesstraßengesetz). Dies betrifft allerdings nur die Fahrbahn, da nach § 12 Abs. 9 Landesstraßengesetz bei klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahren die Baulast für Gehwege, etc. der Gemeinde obliegt.

Dies bedeutet konkret, dass bei der Brückensanierung u.U. die Gemeinde sich an den Aufwendungen für die Gehwege und Beleuchtung zu beteiligen hat; was allerdings in den seitherigen Gesprächen mit dem Landesbetrieb Mobilität, der im Auftrag des Landkreises die Sanierung des Brückenbauwerks durchführt und der Kreisverwaltung nicht thematisiert wurde.

Auf der südlichen Seite der Bahnlinie Mainz-Bingen wird eine Teilfläche unter der Brücke durch die Firma Bericap GmbH & Co. als Parkplatz genutzt. Dazu gibt es ein Nutzungsvertrag, der von der Gemeinde zu übernehmen ist.

Entlang der Zehnthofstraße wird unterhalb des Brückenbauwerkes ebenfalls eine Teilfläche als gemeindlicher Parkplatz genutzt. Hier gibt es einen Nutzungsvertrag zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde.

Die Änderung des Grundbuches ist kostenfrei (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 31 Abs. 1 Landesstraßengesetz). Der Antrag wird nach der Abstufung, welche zum Jahresende verfügt und öffentlich bekannt zu machen ist, gestellt (§ 38 Landesstraßengesetz); nach Einschätzung der Verwaltung frühestens mit Ablauf des Jahres 2024, je nach Fortschritt der Brückensanierung bzw. Feststellung des Straßenzustands.

Durch den Wechsel der Baulast werden der Gemeinde künftig zusätzliche Aufwendungen entstehen (Pflege Begleitgrün, Winterdienst, spätere Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, Brückenbuch, etc.).

Bilanztechnisch erfolgt der Eigentumsübergang bezüglich der Grundstücke sowie des Bauwerks bzw. Straßenkörpers im Wege einer Aktiv-Passiv-Mehrung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abstufung.

  
\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleiter)

  
\_\_\_\_\_  
(FBL/Vorstände)

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender)

**Ausbau-, Finanzierungs- und  
Abstufungsvereinbarung  
im Zuge der Sanierung des Bauwerks 5915 916 der  
K 49 in der OD Budenheim im Landkreis Mainz-  
Bingen**

**zwischen**

**dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Ersten  
Kreisbeigeordneten,  
nachstehend „Kreis“ genannt**

**und dem**

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den  
Dienststellenleiter des Landesbetriebes Mobilität Worms,  
nachstehend „Landesbetrieb“ genannt**

**und**

**der Gemeinde Budenheim, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend „Gemeinde“ genannt**

**Vorbemerkung**

Die Kreisstrasse K 49 im Landkreis Mainz-Bingen zwischen der Landesstraße L 423 NK 5915 431 Station 0+000 und dem ehemaligen Rhein-Ersatzübergang NK 5915 430 Station 0+801 endet unmittelbar am Beginn der Rampe des ehemaligen Ersatzübergangs zum Rhein. Die K 49 soll abgestuft werden, da kein überörtlicher Verkehr aufgenommen werden kann und somit die Netzfunktion und die Verkehrsbedeutung als Kreisstraße nicht gegeben sind. Die Straße bleibt als einzige für den Schwerlastverkehr und für die Feuerwehr nutzbare Zufahrt zum Gewerbegebiet Budenheim mit der „Chemischen Fabrik“ als überregional bedeutenderen Betrieb eine wichtige Hauptverkehrsstraße in Budenheim.

Vor Abstufung wird der Kreis als bisheriger Baulastträger der K 49 eine letztmalige Sanierung des Bauwerks 5915 916 (Überführung der K 49 über die DB-Linie Mainz – Ingelheim) durchführen. Die Sanierung soll auf Grundlage eines Sanierungsgutachtens vorgenommen werden. Die Sanierung ist aufgrund des Sanierungsumfangs grundsätzlich förderfähig nach LVFGKom. Die Förderfähigkeit ist anhand einer Einstufungsprüfung der K49 festzustellen. Zum Sanierungsumfang gehört auch die Schaffung einer Ersatzzufahrt während der Sanierungsarbeiten, die nur unter Vollsperrung durchgeführt werden können. Hierzu wurde der Bau einer temporären Behelfsbrücke parallel zur K 49 geplant. Die Gemeinde plant unabhängig von der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme den zeitnahen Bau einer zweiten Zufahrt ins Gewerbegebiet, um künftig im Falle einer Sperrung der jetzigen Brücke eine alternative Zufahrts- und Rettungswegemöglichkeit zu haben.

Der Kreis erklärt sich bereit, auf den Bau der Behelfsbrücke zu verzichten und die dafür eingesparten Kosten der Gemeinde für den Bau der 2. Zufahrt ins Gewerbegebiet zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist die Fertigstellung der 2. Zufahrt vor Baubeginn für die Sanierungsarbeiten am Bauwerk im Zuge der K 49.

Zur Regelung der mit der Realisierung des nachstehend beschriebenen Abstufungskonzeptes zusammenhängenden Fragen schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### **§ 1 - Grundsätzliche Ausführungen**

- (1) Der betreffende Abschnitt der K 49 führt von Station 0+000 ab dem Kreuzungsbereich L 423/K 49 (NK 5915 431) in Richtung Rhein und endet dort (NK 5915 430) bei Station 0+801.

Der Abschnitt erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße kraft Gesetzes (§ 38 LStrG) zur Gemeindestraße abzustufen ist.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit einer Abstufung unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Sanierung des Bauwerkes 5915 916 zuzustimmen.

- (2) Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

### **§ 2 - Bauverpflichtung des Landkreises sowie Übernahme durch die Gemeinde**

- (1) Der Kreis erklärt sich bereit das Bauwerk 5915 916 (Überführung der K 49 über die DB-Linie Mainz – Ingelheim) im Zuge der K 49 auf Grundlage eines Sanierungsgutachtens zu sanieren. Während der Sanierung wird eine

Ersatzzufahrt ins Gewerbegebiet erforderlich. Der Kreis erklärt sich bereit, die eingesparten Kosten für den Bau einer Behelfsbrücke für die Zeit der Vollsperrung der Gemeinde als vorlaufenden Finanzierungsanteil des Kreises zu erstatten, um die baulich vorzuziehende Errichtung der 2. Zufahrt ins Gewerbegebiet auszuführen. Die Kosten für die Sanierung des Bauwerkes 5916 916 einschließlich der (fiktiven) Herstellung der Behelfsbrücke durch den Kreis sind grundsätzlich förderfähig nach LVGKom. Der Landkreis verpflichtet sich die erhaltenen Fördermittel für die Fiktivbrücke an die Gemeinde Budenheim weiterzureichen.

Die Kosten für die Herstellung der 2. Zufahrt ins Gewerbegebiet sind nicht förderfähig nach LVFGKom, da es sich hier um eine Erschließungsmaßnahme der Gemeinde handelt. Die Gemeinde Budenheim erhält vom Landkreis zusätzlich einen freiwilligen Finanzierungszuschuss. Dieser Zuschussbetrag ist nicht förderfähig nach dem LVFGKom und somit zu 100% vom Landkreis zu tragen.

- (2) Die Gemeinde erklärt sich bereit den Streckenzug der K 49 zwischen der L 423 und dem Rhein in ihre Baulast zu übernehmen, nachdem der Kreis die Sanierung des Bauwerkes durchgeführt hat.

### **§ 3 Abstufungsanordnung**

- (1) Der Gemeinde ist bekannt, dass die K 49 zwischen L 423 und dem Rhein nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße erfüllt (§ 3 LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 LStrG zur Gemeindestraße abzustufen ist.
- (2) Nach Fertigstellung der durch den Kreis auszuführenden Baumaßnahmen ist der Straßenabschnitt daher nach § 38 LStrG zur Gemeindestraße abzustufen.  
Der abzustufende Streckenabschnitt der K 49 beginnt bei NK 5915 431, Station 0+000 an der Einmündung L 423/K 49 und endet bei NK 5915 430, Station 0+801 (Beginn Ersatzübergang). Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt somit 801 m.
- (3) Die Gemeinde und der Kreis erklären sich übereinstimmend mit der Abstufung dieses Streckenabschnittes der K 49 zur Gemeindestraße einverstanden. Die Gemeinde wird diesen Straßenabschnitt in ihr Eigentum übernehmen.

### **§ 4 Grundbuchberichtigung**

- (1) Die Gemeinde erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen der K 49 zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird die Gemeinde nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

## **§ 5 Unterhaltung**

Nach der Fertigstellung der Kreisstraßenbaumaßnahme, im Auftrag des Kreises, bleibt die Unterhaltung bis zur Umstufung zur Gemeindestraße beim Landesbetrieb.

Nach Umstufung geht die Unterhaltungslast auf die Gemeinde über.

Im Rahmen der Bauwerkssanierung wird auf der K49 durch den Landkreis etwaige unterlassene Unterhaltung beseitigt.

## **§ 6 Zeitschiene**

- (1) Spatenstich für den Bau der 2. Anbindungsbrücke durch die Gemeinde Budenheim ist/war der 07.04.2022. Die Brücke soll im Jahre 2023 fertiggestellt sein.  
Die Sanierung der K 49-Bestandsbrücke durch den Kreis ist ab dem Jahr 2024 geplant.
- (2) Die Umstufung zur Gemeindestraße soll zum nächsten 1. Januar des Folgejahres nach Beendigung der Bauausführung erfolgen.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Der Landesbetrieb erhält 2 Ausfertigungen, die Gemeinde Budenheim und die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erhalten je 1 Ausfertigung.

## Vereinbarungsunterschriften

Für den Landesbetrieb Mobilität Worms:  
Worms, den

Für die Gemeinde Budenheim  
Budenheim, den

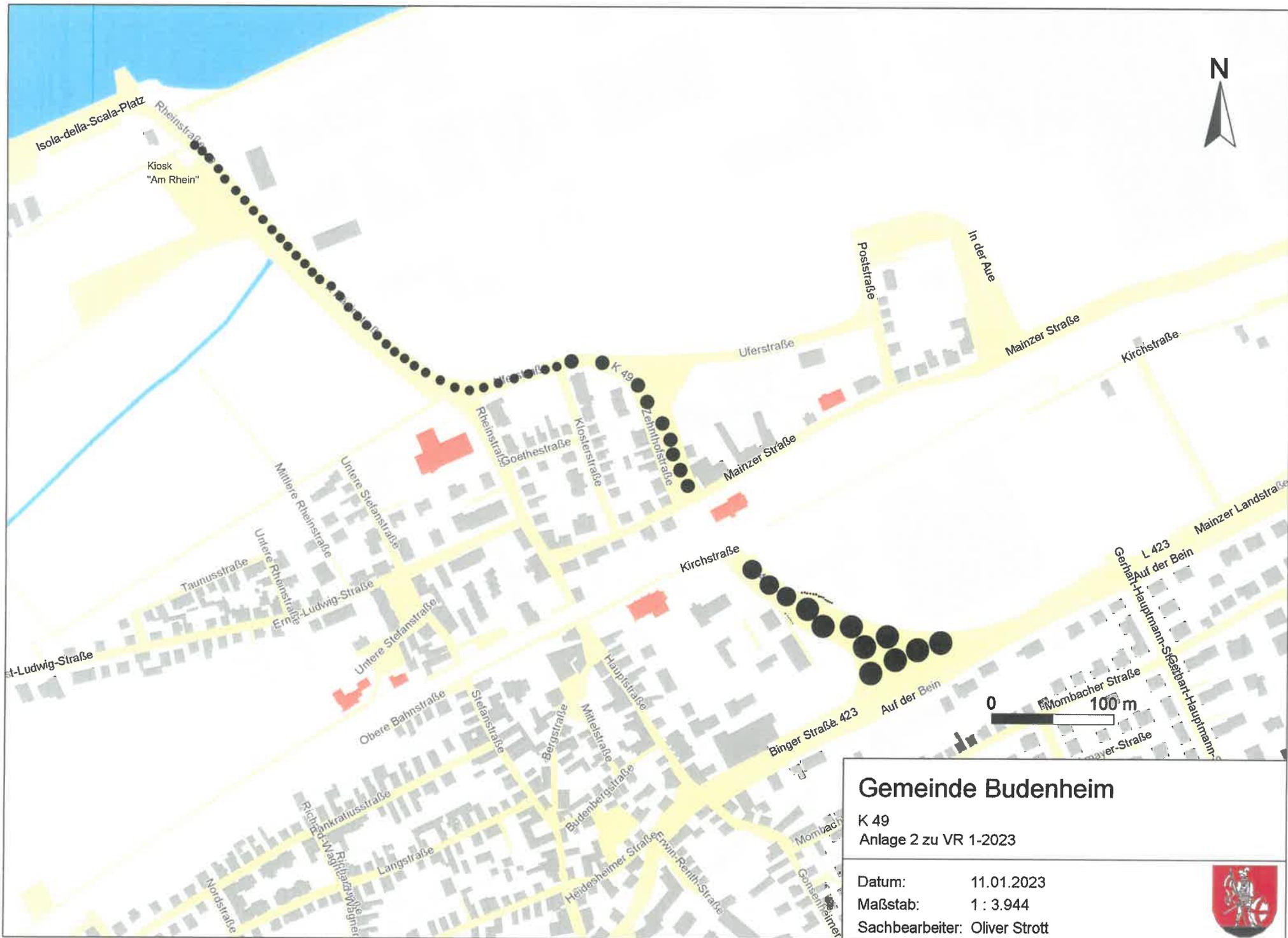
Dienststellenleiter (Siegel)

Bürgermeister (Siegel)

Für die Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Ingelheim, den

Erster Kreisbeigeordneter(Siegel)

ENTWURF



**Gemeinde Budenheim**

K 49  
Anlage 2 zu VR 1-2023

---

Datum: 11.01.2023  
 Maßstab: 1 : 3.944  
 Sachbearbeiter: Oliver Strott

